

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1895)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko.

* Merks Mary!

(Fortsetzung.)

II.

So steht in That und Wahrheit die Sache. Nun die Frage: Warum denn übt die Kirche in Frankreich nicht mehr den Einfluß, den sie in vergangenen Zeiten geübt, und den sie zur Stunde noch in andern Ländern sich bewahrt hat?

Die meisten Katholiken sind — wie die Arbeit weiter ausführt — mit der Antwort bald fertig. Sie glauben Alles gesagt zu haben, indem sie, Joseph de Maistre folgend, den „satаниschen Charakter der Revolution“ bejammern, welche das Jahrhundert eingeleitet hat. Aber schon Le Play hat ihnen mit dem schönen Worte Bossuets geantwortet „Der Teufel ist stark gegen Furchtsame und Feiglinge, aber sehr schwach gegenüber dem Manne von Herz und Mut. Uns selber müssen wir fürchten, unsere Schwächen und Leidenschaften; sie sind uns verderblicher als der Teufel in Person“ (2^{me} Sermon sur le démon).

Anstatt die Verantwortung auf den Geist der Bosheit zu werfen, der zu allen Zeiten, nicht erst im 19. Jahrhundert, sich bethätigt hat, thut man besser, zu untersuchen, ob die ganz auffallende Schwäche des Katholizismus in Frankreich nicht etwa ihren Grund habe in den eigenen Mißgriffen der Katholiken. Der Katholik hat einen rückhaltlosen Glauben an die göttliche Lebenskraft der Kirche. Diese Lebenskraft hat sich in jedem Zeitraum ihrer Sendung zur Rettung und Gesittung der Völker machtvoll und siegreich erwiesen. Auf der andern Seite scheint das rein menschliche Element in ihrer Organisation als Gesellschaft großartig zu sein. Daß nun diese doppelte Kraft — Übernatur und Natur — nicht in dem zu erwartenden Maße wirksam sich erweist, muß seinen Grund offenbar haben in einem Ausfalle, der das Einströmen des Übernatürlichen in das menschliche Element der Kirchenregierung hemmt. Der Hemmungsfaktor kann nur auf Seiten des menschlichen Elementes in der Kirche liegen. Derselbe setzt sich aus mehreren Einzelfaktoren zusammen.

III.

Vier Ursachen insbesondere liegen — nach unserem Gewährsmann — dem herrschenden Schwächezustand zu grunde. Es sind vier Arten von Fehlern der französischen Katholiken: Fehler in der Methode des Religionsunterrichtes, Fehler in der Praxis der Seelsorge, Schwächen in den Bethätigungen der hierarchischen Organisation, endlich persönliche Mißgriffe kirchlicher Amtspersonen.

Diese vier Grundursachen zergliedert der Auktor in rascher Gedankenfolge, „ohne die Ehrfurcht zu verletzen gegenüber der hohen Schule der Ehrfurcht, der katholischen Kirche, aber auch ohne gegen die Wahrhaftigkeit sich zu versündigen, welche ein so ernster Gegenstand gebieterisch fordert.“

1. Vorab ist der Religionsunterricht in jeder Rücksicht mangelhaft und in beklagenswertem Grade ungenügend.

„Er hört als methodischer Unterricht beinahe für die Gesamtzahl der Knaben auf nach der ersten hl. Kommunion, d. h. zwischen dem 11. und 12. Jahre — also gerade genau in demjenigen Alter, wo er anfangen würde, für das praktische Leben fruchtbringend zu sein. Die sogenannten Catechismes de persévérance, die religiösen Bildungskurse für das reifere Jugendalter sind in That und Wirklichkeit fast ausschließlich den jungen Leuten aus den wohlhabenden Familien zugänglich. Überdies kann man sich billig fragen, ob es denkbar sei, daß die einzige Stunde per Schulwoche, welche diesem Unterrichte in den Staatschulen und selbst in den klösterlichen Erziehungsanstalten eingeräumt ist, imstande sei, den Einfluß des im tiefsten Grunde total heidnischen Geistes aufzuwiegen, der das Mittelschulwesen beseelt. Auf hundert Ordensinstitute, welche auf der letzten Generalversammlung der Alliance chrétienne d'Education vertreten waren, haben zwei Drittel es eingestanden, daß sie nur Eine Stunde per Woche¹⁾ auf den Religionsunterricht verwenden (Bulletin de la Société générale d'Education et d'Enseignement Juillet 1894). Der Artikel, dem diese Daten entnommen sind, ist von Abbé Dementhon (Prof. der Philosophie) verfaßt; derselbe macht dazu die Bemerkung: Muß man da noch lange beweisen, daß es dringend nötig ist, die Unterweisung in der Religion in den meisten unserer kleinen Seminare und katholischen Kollegien zu verbessern? Ich glaube, die Eine Thatsache spreche klar genug. Wie mir scheint, sind auch die Leiter und Lehrer dieser Anstalten selber davon überzeugt und bedauern den kläglichen Mißstand auf's tiefste.

¹⁾ Ach, diese Franzosen! denkt vielleicht Einer der Herren Leser. Es kommt aber Ähnliches vor an Punkten der Erdoberfläche, welche nicht in Frankreich liegen. Ein alter, ehrwürdiger Pfarrer machte kürzlich die Anregung, man solle (außer der für Groß und Klein gemeinsamen Sonntagschristenlehre) wöchentlich zwei Stunden Katechese für die Schulkinder abhalten, denn mit jährlich 30—40 Katechismus-Stunden schäue erfahrungsgemäß nichts Erkleckliches heraus. Der kam aber übel an bei seinen Kollegen! In peccatis natus es totus, et tu doces nos? Et ejecerunt eum foras (Joan. 9, 34). (Der Einsender.)

Der Religionsunterricht hat im Allgemeinen in unsern Erziehungsanstalten nicht diejenige Stellung, die ihm gebührt und erzielt nicht die Resultate im Gebiete der Charakterbildung, die man aus ihm erhoffen könnte. Daß man da und dort den Ausfall an religiöser Geistes- und Herzensbildung durch ein maßloses Häufen von mündlichen Gebetsübungen und Observanzen zu decken sucht, ist ebenso bequem als sinn- und naturwidrig.

Die Mädchen sind erheblich besser bedacht. Das erhellt aus Folgendem: Der piarrantliche Unterricht wird den reichen Mädchen zu teil fast bis zu ihrer Verheiratung. Die Mädchen des Arbeiterstandes finden in zahlreichen frommen Kongregationen großenteils einen schätzenswerten Ersatz für die religiöse Belehrung; obwohl dieser Ersatz vielleicht nicht allseitig ausreicht.

Wie soll unter diesen Umständen nach der ersten Kommunion die Großzahl der jungen Männer religiöse, ihrem Alter und Stand entsprechende Belehrung erhalten? Man darf nicht wie in einzelnen protestantischen Ländern auf Privathilfe noch auf die Hilfe der Familie rechnen. Übrigens wird auch weder der erstere noch der letztere Faktor durch wirksame Anregung ermuntert. Demgemäß bleiben einzig die Predigten der Sonntage für die Gewinnung religiöser Kenntnisse übrig. (An den höchsten Festtagen wird gerade in großen Stadtkirchen vielfach beim Hauptgottesdienste nicht einmal gepredigt; statt dessen dehnt man die Messfeier ungebührlich in die Länge. An solchen Tagen, wie auch an vielen andern reißt man die Predigt aus ihrem Zusammenhang mit Tagesmesse und Perikope heraus und verlegt sie auf solche Nachmittags- und Abendstunden, in denen es schlechterdings nicht denkbar ist, daß man Männer, zumal jugendliche Arbeitsmänner in die Kirche hinein bekomme. So wird die Predigt zum Stelldichein frommer Seelen, alter Jungfern und strupulöser Institutsfraulein).

Wie viele Männer und Jünglinge werden unter solchen Umständen die Predigt hören? Und Diejenigen, welche sie hören, welchen Belehrungsprofit ziehen sie in der Regel daraus?

(Fortsetzung folgt.)

Politik und bischöfliche Auktorität.

Die „Kathol. Kirchenzeitung“ von Salzburg enthielt vor kurzem in ihren Nummern eine Artikelreihe über obiges Thema, welche Artikel aus der Feder einer hochgestellten Persönlichkeit rühren sollen. Dieselben verdienen wegen ihrer Korrektheit bei allen Katholiken Beachtung, weshalb wir das Resumé derselben in demjenigen Wortlaute reproduzieren, in dem der Artikelschreiber der „Salzburger Kirchenzeitung“ es abfaßte, da er schreibt:

„Wollen wir das Verhältnis der kirchlichen und speziell der bischöflichen Auktorität zu den Fragen des öffentlichen Lebens in wenige Sätze kurz zusammenfassen, so glauben wir, dasselbe so darstellen zu können

1. In den rein kirchlichen wie in den kirchenpolitischen Fragen haben die Katholiken der kirchlichen Auktorität, vor allem der päpstlichen, dann der bischöflichen, insoweit eine Angelegenheit ihres besonderen Charakters wegen der Kompetenz der Bischöfe nicht entzogen und der päpstlichen reserviert ist, zu folgen. Nicht Ehrfurcht allein genügt, sondern es muß auch Gehorsam geleistet werden. Dieser Gehorsam gebührt dem Diözesan-Obern eines jeden. Von einem Gehorsame gegenüber dem Gesamtepiskopate eines Landes kann nach kirchenrechtlichen Begriffen kaum je die Rede sein, da dem Gesamtepiskopate als solchem keine kirchliche Auktorität innewohnt. Über dem Diözesan-bischof steht unmittelbar der Erzbischof oder Metropolit, dessen Auktorität aber nur unter ganz besondern Voraussetzungen zur Geltung kommt. Über den Metropolitan steht unmittelbar der apostolische Stuhl. Doch wird und muß jeder Katholik dem Urteile des Gesamtepiskopates eine weit höhere Wertschätzung beilegen, als dem Urteile eines einzelnen Mitgliedes des Episkopates. Der Gehorsam gegen den Diözesanobern setzt aber notwendig den Willensausdruck, daß Folge geleistet werde, voraus.

2. In rein politischen oder weltlichen Fragen besitzt im allgemeinen die kirchliche Auktorität keine Kompetenz. Von einer Pflicht des Gehorsams gegen die kirchlichen Vorgesetzten in rein weltlicher und politischer Angelegenheit kann daher keine Rede sein. Hingegen haben alle Katholiken, auch wenn ihre Meinung von der ihres kirchlichen Vorgesetzten abweicht, diesem gegenüber immer die gebührende Ehrfurcht an den Tag zu legen. Wohl liegt in einer geringschätzigen oder verächtlichen Behandlung dieser Meinung, gewiß aber noch nicht im Festhalten und Verteidigen der eigenen Ansicht, eine Verletzung der schuldigen Ehrfurcht.

3. Hängt vom Verhalten eines einzelnen Katholiken oder einer katholischen Partei in einer oder mehreren an sich rein weltlichen oder politischen Fragen ein wirklich diesen Fragen entsprechendes kirchliches Interesse oder Gut ab, dann kann die kirchliche Auktorität der Katholiken im Interesse der Kirche ein bestimmtes Verhalten zur Pflicht machen. Es ist dann nicht nur löblich und wünschenswert, sondern Schuldigkeit, sich zu unterwerfen. Da sich nun aber gewiß nicht behaupten läßt, daß mit der Haltung der Katholiken in jeder einzelnen politischen oder weltlichen Frage ein kirchliches Interesse verknüpft ist, so kann man auch nicht den Satz schlechthin aufstellen, daß die Katholiken sich auch in der Politik und im öffentlichen Leben einfach an die Auktorität der Bischöfe zu halten und zu folgen haben. Um so weniger läßt sich dieser Satz schlechthin aufstellen, als die kirchliche Auktorität wegen der Schwierigkeit der einzelnen Fragen und der Unsicherheit der Lage oft davon absteht, den Katholiken selbst in jenen Fällen, in welchen ein kirchliches Interesse auf dem Spiele zu stehen scheint, ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben. Der Privatmeinung des kirchlichen Vorgesetzten sich anzuschließen, mag allerdings durchwegs löblich sein, kann aber nicht als Pflicht bezeichnet werden.

4. Wie es nie gerechtfertigt ist, sondern Wahrheit, Gerechtigkeit und Nächstenliebe verbietet, irgend Jemanden auf

was immer für einem Gebiete aus persönlicher Gegnerschaft, lediglich aus Widerspruchsgeist, Opposition zu machen, so wäre es natürlich um so verwerflicher, wenn ein Katholik seinem kirchlichen Vorgesetzten auf dem Gebiete der Politik aus falschem Unabhängigkeitstrieb oder aus bloß persönlichen Gründen opponieren würde, auch wenn er im übrigen die Ehrfurcht nicht verletzete. Legt ein Katholik gar zu viel Gewicht auf seine Unabhängigkeit von der kirchlichen Auctorität in der Politik und in den an sich rein weltlichen Fragen des öffentlichen Lebens, dann muß er sich wohl davor hüten, daß dieser Unabhängigkeitsdrang ihn nicht zu einer Art prinzipieller Opposition gegen die kirchliche Auctorität verleitet.

5. Auch die verschiedenen Briefe Leos XIII., in welchen er zum Anschlusse an die Bischöfe und die kirchlichen Auctoritäten in den Fragen des öffentlichen Lebens auffordert, müssen im Lichte der allgemeinen, von der katholischen Theologie aufgestellten Grundsätze verstanden werden. Sie müssen dieses um so mehr, als Leo XIII. selbst in der Enzyklika über die christliche Staatsordnung ganz die gleichen Grundsätze aufstellt und entwickelt. Sicher verlangt Leo XIII., daß die Katholiken der Auctorität der Bischöfe folgen nicht nur a. in kirchlichen Fragen, zu denen die kirchliche Lehre und die christlichen Sittengrundsätze gehören, sowie b. in den kirchenpolitischen Fragen, u. d. c. in den an sich rein weltlichen und politischen Angelegenheiten, wenn von dem Verhalten der Katholiken in denselben ein kirchliches Interesse abhängt; sondern Leo XIII. verlangt mit Recht auch, daß d. Katholiken gegen eine von ihrem Oberhirten manifestierte Ansicht auch in rein weltlichen Angelegenheiten nicht leichtfertig und unüberlegt, oder aus persönlicher Empfindlichkeit Opposition machen; er verlangt endlich e., daß die Katholiken auch in jenen Fällen an die Auctorität der Bischöfe sich halten, in welchen die Lösung einer weltlichen Frage von dem richtigen Verständnis einer christlichen Glaubens- oder Sittenlehre abhängig ist.“

Ist's erlaubt?

Im eigentlichen Sinne treiben wir gegenwärtig im Strom der volkswirtschaftlichen Gesetzgebung daher. Das Zündhölzchenmonopolgesetz ist für die Volksabstimmung reif; die Eisenbahnovelle und die Bundesbank beschäftigen die Räte in der eben tagenden Session; das allerwichtigste Kranken- und Unfallversicherungsgesetz ist seit Jahren in der Arbeit. Diejenigen, welche allenfalls beim Gedanken an die soziale Gesetzgebung an ein halbes Zaubermittel zur plötzlichen Hülfe für die untern Klassen gedacht haben, mögen enttäuscht sein. Aber in Wirklichkeit springt auch auf diesem Gebiete Pallas Athene nicht vollendet und gewappnet aus dem Haupte Jupiters, um gleich siegreich die Welt zu erobern. Aus dem großen leuchtenden Dreigestirn dieser wirtschaftlichen Entwürfe wollen wir an der Spitze Zemp den Maßstab der christlichen Moral ansetzen, indem wir fragen: ist's erlaubt, daß der Staat den Aktionären so wichtige Rechte entzieht, ihr bisheriges Eigentumsrecht schmälert und sich so einschneidende Befugnisse vindiziert?

Die Aktien der Eisenbahnen, welche an der Generalversammlung ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen auf den Namen eingeschrieben sein, zwei Monate im Besitze des Eigentümers sein; fast nur Schweizer ($\frac{4}{5}$) können Mitglieder des Verwaltungsrates werden, der Bundesrat wählt ohne weiteres ein bestimmte Zahl derselben und endlich kann der Bundesrat Beschlüsse der Aktionärversammlungen, welche er als dem gemeinen Wohl widerstreitend hält, annullieren. Das sind die einschneidendsten Befugnisse, und wie man sieht, ist es begreiflich, wenn dieser Vorschlag in Kreisen der Spekulanten und Eisenbahn-Aktionäre Widerstand findet. Namentlich sind es die Welschen, welche unter dem Banne französischer individualistischer Anschauungen wie ein Mann Opposition machen, besonders die Interessenten bei der Jura-Simplon-Bahn. Sie sagen, dieses Gesetz sei ein Raub an wohl erworbenem Besitze der Aktionäre und sei geeignet, das fremde Kapital förmlich kopfscheu zu machen und von der Schweiz zu vertreiben u. s. w. Uns beschäftigen die praktischen Folgerungen und die Gesichtspunkte der Opportunität u. dgl. hier durchaus nicht, wir fragen lediglich, was sagt die christliche Moral dazu? Da könnte uns nun zwar schon der Name des Vaters dieses Gesetzes dafür bürgen, daß gesunde Rechtsgrundsätze und die christliche Sittenlehre gewiß nicht unbeachtet geblieben, geschweige denn verletzt werden. In seiner allgemeinen Rede über Eintreten hat denn Dr. Zemp gerade diese Frage gestellt: sind wir befugt, eine solche Novelle zu erlassen. Selbstverständlich hat er sich im Parlament lediglich auf staatsrechtliche und juristische Gesichtspunkte berufen, dabei aber mit Evidenz nachgewiesen, daß der Staat das gleiche z. B. durch Abänderungen des Obligationenrechtes hätte erreichen können. Die Änderungen seien nicht einschneidender als das neue Gesetz im Obligationenrecht gegenüber den früheren Rechtsanschauungen auf diesem Gebiet. Nicht gering muß auch die Thatsache in die Waagschale fallen daß der erste und kompetenteste Vertreter des sonst zum ökonomischen Liberalismus hinneigenden Zentrums, Hr. Cramer-Frey, ein ebenso begabter und erfahrener Nationalökonom als nobler Staats- und Geschäftsmann, in einer gründlichen, von hohen Gesichtspunkten ausgehenden Rede den Entwurf entschieden befürwortet hat.

Es kann nicht geleugnet werden, daß noch vor 20 Jahren ein solches Gesetz fast allgemein als Rechtsverletzung und Verraubung wohl erworbener Rechte angesehen worden wäre. Man mußte durch Studium und durch Erfahrung ein gutes Stück wegkommen von dem damals noch allgemein geltenden starren Privatrecht, um einen solchen Schritt zu unternehmen. Von den rückichtslosen römisch-rechtlichen Anschauungen galt es, durch starke Betonung des *honum commune* und des sozialen Charakters des Eigentumes einen guten Schritt zurückzukommen. Und es ist in Wahrheit ein Schritt rückwärts, indem man mittelalterliche oder christliche Grundsätze auf die heutigen, komplizierteren Gebilde anwendet. Für einen auf sein Juristenrecht verfassenen und etwa noch mit Aktienanwer besicherten liberalen Rechtsgebildeten sind denn auch solche Gesetze wahre Greuel.

Alle katholischen Volkswirtschaftslehrer betonen kräftig bei aller Hochachtung des Eigentumsbegriffes gegenüber allen Angriffen die Sozialbestimmung desselben. In der eben erschienenen 3. Auflage der Schrift von P. Theodor Meyer, S. J., „die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Sozialprinzipien“, Herber, Freiburg 1895, wird S. 108 mit Recht die Berücksichtigung dieses Charakters des Eigentums als Maßstab für die zahlreichen Ratschläge, die zur Ausgleichung der wirtschaftlichen Gegensätze bereits gemacht worden sind, hingestellt. „Es eröffnet sich der christlich-sozialen Thätigkeit ein ebenso dankbares als unbegrenztes Feld in der Auffuchung der geeigneten Mittel, durch welche das Privateigentum einerseits als Rechtsinstitut gewahrt und gefestigt, andererseits in seine sittlichen Schranken eingedämmt und so seiner natürlichen Sozialbestimmung näher gebracht werden könnte.“ Wir begnügen uns mit einem einzigen Zitat, da ja in unserem Lager hierüber alles einig ist und gewöhnlich Leugnung dieser Lehre erst entsteht, wenn Interessenverluste und andere praktische Folgen das objektive Urteil trüben.

Beide Zielpunkte: Wahrung des Eigentums und Betonung der gesellschaftlichen Zweckbestimmung liegen der Verzemp offenkundig zu grunde. Aber auch eine beträchtliche Einbuße bisheriger Macht und der leichten Ausbeute durch Börsen-Spekulantenmanöver entsteht aus dem Gesetz, deshalb die Gegnerschaft.

1. Die Eigentumsrechte werden in keiner Weise angegriffen; Niemand denkt daran, die Bahnen jetzt zu expropriieren. Wenn es später geschieht, muß es auf dem Weg friedlichen Kaufes oder der Expropriierung, ev. durch Gerichte geschehen. Die Aktien behalten auch ihren inneren Wert; trotzdem sie auf den Namen lauten, können sie mit Leichtigkeit auf der Börse gehandelt werden; so geschehe es jetzt ja täglich in London, wie von den Gegnern angeführt wird, mit den auf den Namen lautenden Transvaal-Goldminen- und andern Papieren und zwar milliardenweise. Die Aktionäre wählen auch die Mehrzahl der Verwaltungsräte, allerdings nur diejenigen, welche bleibende Eigentümer (wenigstens seit zwei Monaten) sind. Im übrigen können die Aktien versetzt und leicht gehandelt werden. Auch bei Hypotheken ist überall eine amtliche Eintragung nötig und niemand ersieht darin eine Eigentumsverletzung.

2. Dagegen ist eine Einbuße an Macht und Beweglichkeit geboten. Wenn zwei oder mehrere gemeinsam ein Geschäft betreiben und das ist dem Wesen nach eine Aktiengesellschaft, so halten sie es als selbstverständlich, daß sie direkt oder durch ihre Delegierte die Verwaltung besorgen, daß ihnen der Staat nichts d'rein regiert, als was er auch gegenüber einzelnen Privaten thut. Sie wollen unbeschränkt sein im Verkauf ihrer Ansprüche u. s. w. Durch die Novelle Zemp werden die Aktionäre in ihren Befugnissen bedeutend beschränkt. Das ist aber nicht zu verkennen, daß Aktiengesellschaften auch ganz eigene Gebilde sind. Bei denselben haftet der Aktionär nur mit seiner Aktienbeteiligung, keiner mit seinem Privatvermögen; bei einem Konkurs der Gesellschaft trägt kein einziger der Beteiligten die öffentlich-rechtlichen Folgen (Entzug

des Stimmrechtes zc.). Durch die leichte und wenig riskierte Vereinigung von enormen Kapitalien durch Aktiengesellschaften entsteht oft eine durchaus ungleiche Konkurrenzfähigkeit, eine für die Privaten gefährliche Macht (z. B. Petroleumringe). Allen diesen Schattenseiten gegenüber muß das bonum commune gewahrt werden. Was haben wir für Manöver erlebt, wo ein einziger Großaktionär durch Strohmannen eine Bahn beherrscht, obgleich das Gesetz vorschreibt, daß ein Einzelner nicht mehr als über $\frac{1}{5}$ aller Stimmen verfügen kann!

Bei den Bahngesellschaften kommt noch ein sehr wichtiger Faktor dazu. Dieselben exploitieren ein an und für sich öffentliches Gebiet. Zu allen Zeiten galten Straßen, zum teil Posten, überhaupt die Verkehrsanstalten, als zur Kompetenz der öffentlichen Gesellschaft gehörig. In vermehrtem Maße besorgen das heute die Bahnen. Obgleich man froh sein mochte, daß anfänglich das Privatkapital sich dazu herbeiließ, das Risiko übernahm, hat die Gesellschaft hier doch die vitalsten Interessen dabei. Durch Steuerfreiheit, Subventionen, Ausbeutungsfreiheit wurde auch das Privatkapital für sein Risiko reichlich entschädigt, viel mehr z. B. als in Frankreich, wo durch Vorbehalte bestimmt wurde, daß nach einer gewissen Zeit die Eisenbahnen ohne Entschädigung an den Staat übergehen. Darf bei uns der Staat mit verschränkten Armen zusehen, wenn auswärtige Juden die Bahnen rein nur als Börsenobjekte ansehen und nur darauf bedacht sind, möglichst lukrative Kurs-treibereien ins Werk zu setzen? Hat die Gesellschaft nicht gewisse Rechte, wenn Gesellschaften einzig darauf ausgehen, möglichst hohe Fahrgeelder, ihnen günstige Bedingungen (z. B. bei Retourbillets) beizubehalten, während das Publikum einzig als Ausbeutungsmaterial zu gelten hat?

3. Deshalb sind die Einschränkungen im Interesse der salus publica nicht gering. Wer Aktionär ist und als solcher seinen Einfluß geltend machen will, soll seinen Namen einschreiben müssen, soll eine bestimmte Zeit Eigentümer sein. Ausländern kann nicht verwehrt werden, sich bei solchen Gesellschaften zu beteiligen, aber als Verwaltungsräte sollen sie gar nicht oder nur $\frac{1}{5}$ der Gesamtzahl wählbar sein. Über allen Entscheidungen hat die Regierung als Oberbehörde die Rechte der Öffentlichkeit zu wahren, daher das Einspruchsrecht des Bundesrates und das Recht zur Ernennung einer bestimmten Zahl Verwaltungsräte. Das letztere ist bisher schon von Seite des Bundes bei der Jura-Simplon-Bahn und von Seite von Kantonen bei verschiedenen Bahnen der Fall. Alles Eigentum hat auch einen sozialen Charakter mit korporativen, gesellschaftlichen Pflichten, umsomehr öffentliche Verkehrsanstalten, denen der Staat ausdrücklich durch Konzessionen die Exploitation solcher Gebiete auf eine bestimmte Zeit eingeräumt hat, die der Natur der Sache nach ihm gehören.

Deshalb ist grundsätzlich die Eisenbahnovelle Zemp durchaus erlaubt. Nochmals betonen wir, daß wir hier nur die grundsätzliche Frage erörtern, auf die praktische Wirksamkeit, die einzelne Gegner (!) bestritten, und die Details nicht eingehen.

Uns mag es ja oft schwer fallen, dem Staate so weitgehende Kompetenzen einzuräumen, wo wir in der Minderheit sind und wir die Bestrebungen nach Omnipotenz auf vielen Gebieten nicht genug bedauern können. Wir sind gewiß weit entfernt von den Hegel'schen Anschauungen von dem Staate, als der alleinigen Rechtsquelle. Aber das darf uns nicht hindern, grundsätzlich kräftig die wahren Befugnisse der Staatsgewalt anzuerkennen. Im christlichen Mittelalter ging man hierin furchtlos sehr weit, allerdings bei einer christlichen Gesellschaft, einem christlichen öffentlichen Recht und bei viel kleineren Trägern der öffentlichen Gewalt, wo vielfach Gemeinden, Zünfte, Korporationen, Kleinstaaten die öffentliche Gesellschaft ausmachten und ihre Rechte ausübten. Wie würden wir heute verblüfft, wenn die öffentliche Gewalt uns jeweilen den Preis des Fleisches, des Weines, der Mahlzeiten in Herbergen vorschreiben würde, abgesehen von der Erlaubnis der Einfuhr, der Kaufsfreiheit für Fremde etc., wie wir es z. B. in unserer solothurnischen Chronik von Franziskus Hassner sozusagen auf jeder Seite finden?

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Am 11. dies fand in Winterthur die Jahresversammlung des schweizerischen evangelisch-kirchlichen Vereins statt. Hr. Prof. Dr. v. Drelli (Basel) hielt die Begrüßungsrede. Das Zentralkomitee ward in globo bestätigt. Hr. Pfr. Preiswerk aus Basel berichtete über das Werk der christlich sozialen Vereinigung, und Hr. Pfr. Schinz von Affoltern b. H. besprach „die Entfremdung so vieler Gebildeten vom Christentum und die Mittel, ihr zu begegnen“. Der Vortragende begründete u. a. folgende Sätze: Durch die einseitige Verstandesbildung der Schulen bleiben Gemüt und Charakter leer; aber sie wird von der Jetztzeit verlangt, weil Wissenschaft die Macht bedeutet, die Quelle der irdischen Glücksgüter zu erwerben. Während das vorige Jahrhundert noch als Lösung: Gott, Tugend, Unsterblichkeit kannte, ist das jetzige vom öden Nützlichkeitsprinzip beherrscht. — Viele Gebildete sind nicht genug geschult, um die Hohlheit gewisser naturwissenschaftlicher Theorien, die in glaubensfeindlicher Absicht verbreitet werden, zu erkennen. Verhängnisvoll ist der Einfluß, welchen viele moderne Schriftsteller und Künstler ausüben, indem sie die einfachsten sittlichen Begriffe in Frage stellen. — Die Entwicklungstheorie hat sich auch der Theologie bemächtigt; man leugnet, daß es in religiösen Dingen absolute Werte gebe und behauptet, auch diese Begriffe befänden sich naturgemäß in stetem Fluß. — Durch die Fortschritte der Menschen auf dem Gebiete der Technik ist ihr Selbstgefühl gesteigert worden, und viele fragen aus Dünkel nicht mehr nach Gott... Der zweite Teil des Referates nannte als Mittel der Abhilfe vor allem das Verharren in der Lehre der Apostel.

Luzern. In Luzern liegt eine Petition zur Unterzeichnung auf, die den Großen Rat um eine Verordnung zur Sonntagsheiligung ersucht. Die Bittschrift geht dahin: „An Sonn- und hohen Feiertagen möchten sämtliche

Magazine im Kanton Luzern, eventuell mit Ausnahme von Bäckereien und Metzgereien, den ganzen Nachmittag und vormittags von 9 bis halb 11 Uhr geschlossen bleiben, so daß es erlaubt wäre, die Magazine nur vormittags bis 9 Uhr und von halb 11 Uhr bis 12 Uhr offen zu halten.“

— An die erledigte Lehrstelle am Progymnasium Münster wurde Hochw. Hr. Franz Kopp, derzeit Vikar in Basel, gewählt.

— Hochw. Hr. Bierherr Fleischlin in Sursee tritt nach zwanzigjähriger, verdienstreicher Thätigkeit als Redaktor des deutschen Theiles der „Monatrosen“ zurück; an seine Stelle ist, wie das neueste Heft der „Monatrosen“ meldet, Prof. Dr. M. Büchi in Freiburg bestimmt worden.

Zug. (Korresp.) Der schweizerische Preßverein hielt den 16. d. in unserer Stadt seine Jahresversammlung ab. Wie es heute Übung geworden, benutzte er dazu den Samstag-Abend und den Sonntag-Morgen. Abends 9 Uhr Fackelzug und Begrüßung mit Musik, 10 Uhr Feuerwerk, nachher gemütliches Zusammensein bis Mitternacht und darüber. Ob es den katholischen Mitgliedern möglich gewesen, Sonntags früh eine hl. Messe zu besuchen und ob damit der Sonntagsheiligung Genüge geschehen, das ist fraglich. (Wir hoffen es und sind davon überzeugt. D. R.) Schon um 9 Uhr (Sonntag) begann die Sitzung. Könnten die Herren nicht ebensogut Sonntag abends einrücken und am Montag die Sitzungen halten? Die Welt würde nicht aus den Fugen gehen, wenn auch die Zeitungsdruckereien einen Tag streiken würden, sofern es nötig wäre.

Dieses System, den Sonntag-Morgen für profane Zwecke zu verwenden, ist von den protestantischen Kantonen ausgegangen und hat sofort auch in den „frommen“ katholischen Kantonen Nachahmung gefunden. Die katholischen Mitglieder der verschiedenen Vereine haben leider nicht die Grundsätzlichkeit oder nicht den Mut, zu sagen, auf diese Weise machen sie nicht mit. Auch der schweizerische Gymnasiallehrer-Verein, an welchem viele katholische Geistliche teil nehmen, beginnt seine Sitzungen jeweilen Sonntag morgens 8 Uhr und die Herren Geistlichen ducken sich ebenfalls. Zwischen durch schreibt und predigt man mit Wärme über die „Pflicht der Sonntagsheiligung“; aber nicht Worte, sondern Beispiele reißen hin. Wie sollte es nicht immer schlimmer werden, wenn selbst die Besten dem Zeitgeiste dienstbar sind? (Die Aussetzungen des verehrten Einsenders sind berechtigt, aber die Frage ist meistens so: sollen wir, da wir in Minderheit sind, uns einfach überall zurückziehen und absondern oder aber mitmachen, selbst wo unser Ideal nicht erreicht ist? Etwelche Rücksicht nimmt man denn durchschnittlich doch und oft wird dadurch auch vieles zur Achtung der katholischen Geistlichen und Ordensleute, wie der Klöster und Kollegien beigetragen. D. R.)

St. Gallen. Die diesjährige altkatholische Synode wird am 8. und 9. September in St. Gallen abgehalten werden anläßlich der Einweihung der neuen altkatholischen Kirche (bisheriges Konzerthaus).

— Letzten Sonntag wurde Hochw. Herr Pfarrer Egger

in Flawil einstimmig zum Pfarrer von St. Gallenkappel gewählt.

— **Katholisch Bern** hat den Neupriester Hochw. Herrn J. B. Ackermann, zurzeit Vikar in St. Gallen, einstimmig zum Kaplan gewählt.

Freiburg. Wie bereits gemeldet, wird in den Tagen vom 7. bis 12. Oktober nächsthin in Freiburg ein praktisch-sozialer Kurs stattfinden. Was die aktive Beteiligung am Kursus in Freiburg betrifft, so sind bereits hervorragende Gelehrte deutscher und französischer Zunge als Referenten gewonnen. Wir erwähnen den Hochw. Bischof Augustinus Egger, Prof. Pesch, Prof. Biederlack von Innsbruck, Dr. Eberle, Prof. Büchi, Freiburg, Freiherr Dael Roeth-Wanscheid in Darmstadt, Prof. Dr. Beck, Dr. Feigenwinter, Dr. Decurtius, Landrat Brandt in Düsseldorf, Dr. Oberdörfer in Köln. Die Referate dieser Redner werden dann auch in französischer Sprache von hervorragenden französischen Gelehrten behandelt. Als hauptsächlich Gegenstände des Kursus sind hervorzuheben: Die modernen national-ökonomischen Systeme, Encyclica Rerum novarum, Agrarreform, Volkswirtschaft und Alkoholfrage, Sonntagsruhe, Stand der eidgenössischen Sozialgesetzgebung, Klerus und soziale Frage, Arbeiterschutzgesetzgebung.

Büsch. In dem Aufruf der Zentralschulpflege betr. die zahlreichen katholischen Religionsdispense wird gesagt, unter allen Umständen werde man auf gesetzlichem Boden bleiben; es sei aber keine Veranlassung vorhanden gewesen, vom bisherigen Modus abzuweichen. Im Vorjahre seien bei 10,900 Primarschülern nur 58 Dispense verlangt worden. Die Lehrerschaft habe in der Hauptsache taktvoll den Religionsunterricht gegeben, namentlich sei die Form der Dispensgesuche und des Vorgehens zu bedauern, man hoffe, daß das gute Einvernehmen zurückkehre.

— 151 Geistliche des Kantons richten an den Kantonsrat eine Petition zur Unterstützung der Begehren um mögliche Einschränkung der Zahl der Wirthschaften und strenge Beaufsichtigung des Wirthschaftsgesetzes.

Wallis. St. Moritz. Hochw. Hr. Chorherr Rivaz, gewesener Direktor des hiesigen Studentenpensionates und Prior der Abtei, ist gestorben.

Deutschland. Seit Montag hat in der Alexianer-Anstalt Mariaberg in Aachen eine (amtliche) Revision durch zwei Regierungsräte, zwei Medizinalräte und zwei Polizeikommissäre stattgefunden, die heute Mittag zu Ende gegangen ist. Alle in Mariaberg Internierten sind über ihre Behandlung durch die Alexianer eingehend befragt worden; sie haben aber keine Klagen vorgebracht. Auch die körperliche Untersuchung der Kranken hat nichts zu Tage gefördert, was für die Alexianer belastend wäre. Das Resultat der Revision ist dem Minister des Innern v. Köller telegraphisch berichtet worden. Auf Drängen der kirchlichen Behörden hin hat die Anstaltsleitung von Mariaberg gegen das Urteil im Prozeß

Mellage Revision zum Reichsgericht eingelegt. („Frankf. Ztg.“ vom 15. Juni.)

Natürlich wird der Prozeß Mellage von unserer kulturkämpferischen Presse und den Mittelparteien zu einem allgemeinen Sturm auf die Klöster mißbraucht; aber gerade dieser Umstand wird dazu beitragen, daß die Katholiken sich geschlossen diesem Sturm widersetzen. („Köln. Volksztg.“ vom 15. Juni.)

Frankreich. Paris. Von dem sittlichen Zustande der französischen Armee, die, wie in Erinnerung gebracht werden muß, seit mehreren Jahren ihrer Armeegeistlichen beraubt ist, entwirft eine nichts weniger als katholische hiesige Zeitung folgende traurige Schilderung: „Man sagt, daß der Geist einer Armee in ihren Liedern zum Ausdruck gelangt. Wir hoffen, oder vielmehr wir glauben, daß dies nicht wahr sei, denn sonst müßte man mit Schauern sich fragen, was für ein Geist in der unserigen herrscht, wenn man ihn nach den wüsten Gesängen unserer Soldaten beurteilen soll. Wenn das nicht stumpfsinnig ist zum Weinen, dann ist es schmutzig, um Angst zu bekommen. Welcher anständige Familienvater, der einem Regimente begegnet, in welchem sich vielleicht sein Sohn befindet, hat nicht voll Traurigkeit das Haupt gesenkt unter den schmutzigen Liedern aller Art, mit denen die Soldaten den Takt angeben und ihre Müdigkeit vertreiben wollen. Es ist das eine Schule der Entsittlichung und ein Ansporn zur Auflösung jeder Disziplin, dessen Tragweite sich gar nicht ermessen läßt. Oder ist es nicht ein erniedrigendes Schauspiel, eine unter Waffen stehende und auf Marsch befindliche Truppe zu sehen, die sich in Kundgebungen ergeht, welche auf den Lippen eines einfachen Bürgers als Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit beurteilt und verfolgt würden?“

— Sehr ernste Nachricht über Niedermezelung von Missionären und Christen, besonders auch Christenkinder und deren Niederlassungen kommen aus vielen Ortschaften des westlichen China. Es betrifft meistens französische Missionäre, sowohl von der Congregation der auswärtigen Missionen, als Lazaristen. Genaue Nachrichten fehlen bisher noch, namentlich ist es auch schwer, die genannten Städte und Ortschaften zu finden, da alle ähnlich lauten bei den ewigen Kin-King und Ching-King. In Tsching sollen sich bei 20 Personen zum Sitz der Regierung geflüchtet haben. Die Stadt liegt am Flusse Wen-Kiang und hat bei einer Million Einwohner. Sie ist die Hauptstadt der Provinz Sin-Tschu und heiße das Paris Chinas wegen ihrer Schönheit.

England. Merl's Marz. Der gegenwärtig in London weilende Kronprinz von Afghanistan, Nasrulla Khan, ist der Höhe der höchsten englischen Gesellschaft, den sie nach ihrer zudringlichen Art mit Festen u. überhäuft.

Am Freitag sollte wieder eine große Fete für den 16-jährigen muselmännischen Prinzen stattfinden. Schon hatte sich die ganze Gesellschaft in die feinsten Toiletten geworfen, alles war vorbereitet; und zahllose Gaffer warteten auf das Wunderthier.

Da ließ der Prinz kategorisch erklären, er werde nicht

erscheinen, denn es sei Freitag, und da schreibe ihm seine Religion vor, statt Festen beizuwohnen, zu — beten.

Es ist eine gesalzene Ohrfeige, welche der Knabe Nasrulla Khan den Bösen und Böwinnen der Londoner Gesellschaft verabreicht. („Ostschw.“)

Litterarisches.

Katholischer Volks-Katechismus, pädagogisch und zeitgemäß ausgearbeitet von Franz Spirago, k. k. Religionsprofessor an der Lehrerbildungsanstalt in Trautau. Zweite Auflage. 3 Bändchen von je zirka 200 Seiten. Preis des ganzen Werkes im Buchhandel 6½ Fr. Selbstverlag des Verfassers.

Unsere Leser haben jüngst als Beilage zur „Kirch.=Ztg.“ einen Probebogen über das Gebet nebst Rezensionsbelegen erhalten und sich daraus selbst ein Urteil bilden können. Wir wollen aber nicht unterlassen, nachdem uns das ganze Werk vorliegt, noch eigens auf das eminent praktische, anschauliche und originelle Buch hinzuweisen.

Man kann es in der That schwer fassen, wie zeitgemäß und selbstständig hier aus dem Land des sonst so viel belächelten „österreichischen Landsturmes“ uns ein Buch geboten wird, das auf diesem Gebiet einzigartig dasteht und fast eine ganze Bibliothek katechetischer Hilfswerke ersetzt. Und auch für Predigten findet hier der Leser eine reiche Fülle gut ausgewählten, knapp verarbeiteten Materials. Besondere Vorzüge desselben sind erschöpfende Vollständigkeit und außerordentliche Reichhaltigkeit, besonders in den Schrift- und Väterstellen, die aber nicht zwecklos gehäuft sind, sondern überall zur Veranschaulichung des in Frage stehenden Gegenstandes beitragen, dann äußerst bestimmte und verständliche, plastische, ja eigentlich populäre Darstellung. Die Sprache ist außerordentlich anschaulich, packend und kurz, viele Bilder und kurze Beispiele enthaltend oder andeutend. Der größte Vorzug aber besteht in der ächt modernen, packenden, gewissermaßen journalistischen Art der Behandlung. Aber in der scheinbar leicht hingeworfenen Bearbeitung liegt eine Fülle von selbstständiger Gedankenarbeit und wohlüberdachter Gründlichkeit. Zum Beweise der Aktualität des Werkes lese man z. B. die Artikel über die Arbeit (beim 3. Gebot) über Eigentum, Sozialismus (beim 7. Gebot) über Leichenverbrennung, über Kirche, Ehe, Presse (auch „Christl. Abendruhe“ z. B. wird empfohlen), religiöse Vereine, Katholikenversammlungen, Passionsspiele, die belobt werden. Ueberall werden Sätze aus den neuesten Enzykliken Leo XIII. zitiert, ebenso neueste bischöfliche Hirtenschreiben. Die ganze Behandlung ist kompendiös, aber doch lebendig und warmblütig; schwerlich wird man im reichen Stoff Angaben vermissen, die man sucht. Soviel wir konstatieren haben, ist der Stoff durchaus korrekt behandelt, da oder dort möchte man über einen Ausdruck streiten, Druckfehler begegnen uns wenige.

Man ist sonst gewohnt, daß der Religionsunterricht etwas feierlich, mit klassischer Ruhe dargestellt werde; hier wird der

Inhalt des Katechismus fast nach Art der profanen Kenntnisse behandelt, so, daß das Ungewohnte uns zuerst etwas überrascht. Und doch glauben wir, wird diese Art des Unterrichts sich sehr nützlich erweisen und sich immer mehr einbürgern. Besser so, als allzu abstrakt und allzu altväterisch! Wenn wir ein Bedenken anzubringen haben, besteht es darin, ob es von gutem ist, mit den Väterstellen so frei zu verfahren, anstatt sie streng wörtlich zu zitieren. Gewiß bringt diese Methode vielfache Erleichterung beim Memorieren und für die Zuhörer werden sie schlagender, da nur dasjenige herausgehoben wird, was für den Anlaß als beweiskräftig gelten soll. Aber Citate haben doch in erster Linie Wert, wenn sie wörtlich zitiert werden, besonders in so wichtiger Sache und wo eine freie Interpretation allzugern sich einschleicht.

In dreifachem Druck wird der Gegenstand je nach der Wichtigkeit hervorgehoben; es ist in der That ein Volkskatechismus durch Inhalt, Sprache und Druck, wo je nach den betreffenden Kreisen einiges übergangen werden kann. Der Druck an und für sich ist zwar nicht gerade tadellos.

Das Buch dient wohl in erster Linie Katecheten und Predigern, besonders auch zu Vereinsvorträgen, wäre aber auch Lehrern sehr zu empfehlen und wie sein Name sagt, ist es für weiteste Volkskreise berechnet. Im strengen Sinne vermeidet der Verfasser einen spezifisch apologetischen und spekulativen Charakter; bei einzelnen Dogmen möchte man ja etwas mehr derartige rationalistische Beweismomente wünschen, aber trotzdem es den Katechismuscharakter (im weitern Sinn) wahr, zieht sich doch ein wahrhaft begeisternder und apologetischer Zug durch das Werk. Wir haben schon lange kein Werk auf ähnlichem Gebiet getroffen, das wir mit solcher Befriedigung empfehlen. Auch wer sonst „keine Bücher mehr anschafft“, wird hier als von einer Ausnahme von seiner Maxime mit Freude und reichem Gewinn abgehen! Der Verfasser muß nach dieser Leistung ein klarer, praktischer und energischer Kopf sein. Das Werk hat er der Unbefleckten anempfohlen und gewidmet.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für die Sklaven-Mission:

Von Knutwil Fr. 17. 50, Uffikon 18, Neudorf 20, Delémont 53, Pleigne 4, Soyhières 6, Vicques 11, Bassécourt 12, Courtételle 10, Courroux 7, Roggenbourg 2. 50, Movelier 5, Undervelier 10, Glovelier 13, Courfaivre 13.

2. Für das hl. Land:

Von Hofstetten Fr. 6. 75, Romoos 15, Steckborn 6, Marbach 20, Delémont 73. 30, Courroux 12, Courtételle 13, Soyhières 7, Montsevelier 12. 70, Bourrignon 8. 20, Develier 15, Soultce 12, Glovelier 16, Movelier 6. 50, Bassécourt 22, Courfaivre 12, Undervelier 10, Vicques 17, Roggenbourg 4.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 20. Juni.

Die bischöfliche Kanzlei Basel.

Das Gabenverzeichnis der Inländischen Mission folgt in nächster Nummer.

Der hohen **Geistlichkeit** und den **Priester-Seminarien** empfehle ich mein Fabrik-Lager in **Schwarzen Tüchern** für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter. **Schwarzen Satins** für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter. **Schwarzen Merinos doubles** für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter. Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik. **Muster umgehendst franko!** (11⁵²) **F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.**

Vafante Pfründe in Menzingen.

In Folge Resignation wird die hiesige Professoren-Pfründe zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Obliegenheiten bestehen in Aushilfe in der Seelsorge und Sekundarschule, Besorgung des Organistendienstes und Unterrichtgabe im Klavier, Violin und Gesang.

Die Besoldung beträgt zirka 1600 Fr. nebst freier Wohnung und Garten.

Die tit. Bewerber um diese Stelle belieben ihre Anmeldungen bis Ende Monats dem Kirchenratspräsidenten Hochw. Hrn. Pfarrer Hegglin einzureichen, der auch zu allfällig weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Menzingen, St. Zug, 4. Juni 1895

Die Kirchenrats-Kanzlei. (58³)

Glasmalerei Beerli & Bacher

Basel, Klingelberg 9

empfehlen sich zur Anfertigung von

Kirchenfenstern

in allen Stylarten bei billigster Berechnung. Skizzen stehen bereitwilligst zu Diensten. (§1463Q) 45¹²

Als Kurgeistlicher

könnte im **Bad Weissenburg** ein Geistlicher zu sehr günstigen Bedingungen einige Zeit Aufnahme finden. Predigt nicht Pflicht. — Sich zu wenden an **Pfarrer S. Wäzner, Zuchwil.**

Spirago, (H 1314 Bz.)

Volks-Katechismus (geb.)

zu haben bei **Häber & Cie., Luzern.** (61²)

St. Annabildchen.

100 Stück: 75 Cts. — 500 Stück: 3 Fr. empfiehlt

Joh. B. Zürcher,
Menzingen, St. Zug.

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigst notiert empfiehlt zur gest. Abnahme

J. Bosch.

Mühlentplatz, Luzern.

NB. Musterfundungen bereitwilligst franko.

Wo

kauft man die billigsten und besten Schinken?
10 Kilo mildgefalgene Schinken

10 Kilo MagerSpeck	Fr. 13. 60
10 Kilo Fettspeck	" 13. 40
10 Kilo prima Speisefett	" 10. 80
10 Kilo Cocosbutter	" 13. —

J. Winiger, Fleischräucherei,
(§ 2285 Q) **Boßwyl (Aargau).** (60)

J. B. Mauroner

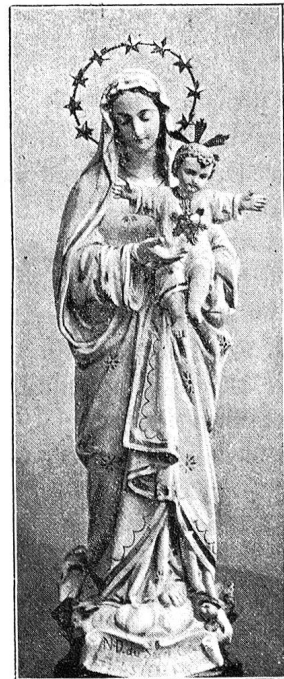
Anstalt für kirchliche Kunst

in

St. Ulrich Gröden, Tirol,

empfehlte sich zur Anfertigung von Heiligen-Statuen, Krippen-Darstellungen, Kreuzwege, Christus - Corpus, Christus im Grabe, auch mit Grotte und Nebenfiguren, Maria de Lourdes auch mit Bernadetta, Vesperbilder, Maria mit dem heiligen Leichnam Christi im Schoosse.

Alles diess in jeder Grösse und jedem Styl, fein in Holz ausgeführt und feinst bemalt, mit Goldborduren graviert, zu bescheidenen Preisen.



Altäre, Kanzeln, Beichtstühle, Taufbecken, Wand- oder Tragpostamente,

Illustrierter Preis-Courant oder **Photographien** werden franko eingesendet.

Anerkennungsschreiben stelle ich gerne behufs Einsicht zur Verfügung. 46¹⁰

Laufregister, Ehregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorrätig in der

Buch- und Kunst-Druckerei Union in Solothurn.

Durch und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union“ in Solothurn.